Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

Bürgermeister Gottheil
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

nachrichtlich per Email
an den Landrat des Kreises Coesfeld

13. Januar 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32.02.558008-002/2022.0003
32.02.558040-004/2022.0001

Auskunft erteilt:
G. Greiwe

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1408
Telefax:
+49 (0)251 411-81408
Raum: 207
E-Mail:
gundhilde.greiwe
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl

1. Ihre Anfrage vom 20.12.2022, Az. 60 / -na
2. Videokonferenz am 25.10.2022
4. Ihre Anfrage vom 01.09.2022, Az. 60 bes / na

Sehr geehrte Frau Dirks,
sehr geehrter Herr Gottheil,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2022 bitten Sie gemäß § 34 LPlG NRW um raumordnungsrechtliche Stellungnahme zum Entwurf des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs, dessen Fläche sich beidseitig der kommunalen Grenze im Außenbereich Ihrer Gemeinden erstreckt. Bislang ist die Fläche in beiden Kommunen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, künftig soll in einem gemeinsamen Teilflächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche erfolgen.

Im Regionalplan Münsterland ist der Planbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Gemäß Ziel 2.3 LEP NRW hat sich Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.
Ausnahmsweise können hier jedoch Bauflächen dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um eine angemessene Erweiterung

eines vorhandenen Betriebsstandortes handelt (s. Ziel 2.3, 2. Spiegelstrich LEP NRW). In der Erläuterung zu dieser Ausnahmeregelung wird ausgeführt, dass

- eine Vergrößerung um mehr als die Hälfte der Betriebsfläche sowie
- mehrmalige Erweiterungen

nicht mehr angemessen sind.

Vor diesem Hintergrund ist zum Entwurf des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes Folgendes zu sagen:

(Bestand)

Die bisherige Betriebsfläche ist 1,3 ha groß. Bei einer zulässigen Erweiterung von maximal 50% darf die künftige Betriebsgröße und somit die Fläche der Bauleitplanung maximal 2,0 ha betragen, damit die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Im Entwurf der Planzeichnung ist diese Größenvorgabe eingehalten.
Allerdings wird in der Begründung unter 1.3 „**Derzeitige** Situation“ erläutert: „Das Betriebsgelände des in Rede stehenden Landmaschinenbetriebes liegt im Gebiet zweier Gemeinden bzw. Städte. Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes, wobei sich ca. 1,29 ha im Gebiet der Stadt Billerbeck und ca. 0,70 ha im Gebiet der Gemeinde Rosendahl befinden.“ Diese Ausführungen spiegeln den Bestand nicht wieder, denn die **aktuelle** Betriebsfläche ist 1,3 ha groß (0,7 ha Gemeinde Rosendahl, 0,6 ha Stadt Billerbeck) und die auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck vorgesehene Erweiterung wird knapp 0,7 ha betragen, so dass **künftig** die Gesamtfläche des Betriebs 2,0 ha umfasst.

Wenn in der Begründung die aufgeführten Größenordnungen eindeutig formuliert werden und nachvollziehbar ist, dass die Vorgaben der Ausnahmeregelung von Ziel 2.3, 2. Spiegelstrich LEP NRW eingehalten werden, ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Hinblick auf die Lage im BSLE muss die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung gemäß § 6 BauGB den Unterlagen beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Greiwe

Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html

Solidarität
mit den Menschen
in der Ukraine